



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

26

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.10.09

Drucksachen-Nr.: V/74

Beschluss-Nr.: 38/03/09

Beschlussdatum 08.10.09
m:

Gegenstand: Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl in
Neubrandenburg am 07.06.09

Einreicher: Wahlprüfungsausschuss

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☐

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☐

Hauptausschuss

☐

Stadtentwicklungsausschuss

☐

Hauptausschuss

☐

Kulturausschuss

☐

Finanzausschuss

☐

Schul- und Sportausschuss

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

Sozialausschuss

☐

Jugendhilfeausschuss

☐

Umweltausschuss

☐

Betriebsausschuss

☐

Zeitweiliger Ausschuss
URBAN II

Neubrandenburg, 30.09.09

Dieter Kowalick
Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.03, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.01.09 i. V. m. § 65 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) vom 28.01.09 wird durch die Stadtvertretung auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hin nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Einspruch von Herrn Marko Kardetzky gegen die Gültigkeit der am 07.06.09 stattgefundenen Wahl zur Kommunalvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 17.06.09 wird zurückgewiesen.
2. Der Einspruch von Herrn André Sandmann gegen die Gültigkeit der am 07.06.09 stattgefundenen Wahl zur Kommunalvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 25.06.09 ergänzt mit Schreiben vom 07.07.09 wird zurückgewiesen.
3. Die am 07.06.09 stattgefundenene Kommunalwahl in Neubrandenburg wird für gültig erklärt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Die neue Vertretung hat gemäß § 44 Abs. 1 des KWG M-V über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 43 KWG M-V in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder hätte er aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Kommunalwahlordnung ergeben, nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, ist die Ungültigkeit seiner Wahl festzustellen und sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen:
 - a. wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken.
 - b. wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke eines Wahlbereichs erstrecken, in diesem Wahlbereich.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 65 Abs. 1 KWO kann die Vertretung in ihrer ersten Sitzung einen Wahlprüfungsausschuss wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Von dieser Möglichkeit hat die Stadtvertretung in ihrer konstituierenden Sitzung am 16.07.09 Gebrauch gemacht.

In den Wahlprüfungsausschuss wurden die folgenden Mitglieder gewählt:

Ratsherr Dirk Hohenstein (Fraktion der CDU);
 Ratsherr Dieter Kowalick (Fraktion DIE LINKE);
 Ratsherr Dr. Joachim Lübbert (Fraktion der SPD).

In der konstituierenden Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 31.08.09 wurde Ratsherr Dieter Kowalick zum Vorsitzenden gewählt. Die weiteren Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses fanden am 11.09.09 (zweite Sitzung), 21.09.09 (dritte Sitzung) und 30.09.09 (vierte Sitzung) statt.

In der zweiten Sitzung des Wahlprüfungsausschusses erfolgte die Anhörung der Einspruchsführer und in der dritten Sitzung die Anhörung und Befragung des Geschäftsführers der AWO.

In der Sitzung am 30.09.09 hat sich der Wahlprüfungsausschuss aus den folgenden Gründen auf die o. g. Beschlussempfehlung verständigt.

Zu Punkt 1 des Beschlussvorschlages:

Mit Schreiben vom 17.06.09, eingegangen beim Gemeindewahlleiter am 18.06.09, hat Herr Marko Kardetzky Einspruch gegen die am 07.06.09 stattgefundene Kommunalwahl eingelegt. Diesen begründet er damit, dass das Wahlergebnis durch die illegale Wahlwerbung in der Zeitung der AWO Neubrandenburg für die SPD maßgeblich beeinflusst worden sei. Durch die Stellung der AWO in der Gesellschaft und in der Stadt sei der SPD ein zusätzlicher Vorteil entstanden, den andere Mitbewerber bei der Wahl nicht hatten (s. Anlage 1).

Prüfungsrelevant ist die Frage, ob es sich hierbei um einen Wahlfehler i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 KWG M-V handelt und ob sich daraus die konkrete Möglichkeit des Zustandekommens eines anderen als des verkündeten Wahlergebnisses als spezielle und unmittelbare Folge des vorliegenden Verstoßes gegen die Wahlvorschriften ergibt (VG Greifswald, Urteil vom 11. 07.00, 2 A 1793/99).

Ein Wahlfehler ist gegeben, wenn ein objektiver Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vorliegt. Gemäß

§ 3 Abs. 1 KWG M-V ist die Wahl allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Der vom Einspruchsführer behauptete Verstoß leitet sich aus dem Grundsatz der gleichen Wahl ab. Dieser Grundsatz verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung und der Wahlorgane zur Gleichbehandlung aller Wahlvorschlagsträger (Neutralitätspflicht). Wahlorgane sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG M-V der Gemeindewahlausschuss, der Gemeindewahlleiter sowie die Wahlvorstände für die Wahlbezirke. Der Einspruch richtet sich weder gegen die Träger der öffentlichen Verwaltung noch eines dieser Wahlorgane.

Wahlverstöße können darüber hinaus auch durch Wahlvorschlagsträger begangen werden (vergleiche Leuschner/Helmers Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, Handbuch, 1. Auflage, S. 52). Auch darauf zielt der Einspruch nicht ab. Er enthält keine näheren Anhaltspunkte dafür, dass die AWO-Werbung von der SPD als Wahlvorschlagsträger veranlasst oder ihr auch nur zurechenbar ist.

Der Wahlgrundsatz der gleichen Wahl sowie die sich daraus ableitende Pflicht der Chancengleichheit bzw. Neutralität stellen hingegen keinen gesetzlichen Auftrag an die Träger der freien Wohlfahrtspflege, wie z. B. die AWO, dar. Soweit der Einspruchsführer meint, dass die AWO durch ihre Stellung in der Gesellschaft und auf Grund ihrer Wahlwerbung der SPD einen zusätzlichen Vorteil verschafft hat, ist der Einspruch demzufolge als unbegründet zurückzuweisen.

Die Anhörung des Geschäftsführers der AWO, Herrn Dr. Fischer, am 21.09.09 hat keine weiteren wahlrechtlichen Aspekte ergeben, die zu einer anderen Bewertung führen würden. Auch wenn es nach Auffassung des Gemeindewahlleiters auf die Ergebnisrelevanz nicht mehr ankommt, hat der Wahlprüfungsausschuss diese geprüft. Im Rahmen der Prüfung konnte der Wahlprüfungsausschuss nach Betrachtung der Briefwahlergebnisse keine Ergebnisrelevanz feststellen. Möglicherweise könnte die Vorgehensweise der AWO zuwendungsrechtlich bzw. vereinsrechtlich zu beanstanden sein. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens und war demzufolge durch den Wahlprüfungsausschuss nicht zu prüfen.

Zu Punkt 2 des Beschlussvorschlages:

Mit dem als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügten Schreiben vom 25.06.09 an den Gemeindewahlleiter hat Herr Sandmann gegen die Gültigkeit der Wahl zur Kommunalvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 07.06.09 entsprechend § 43 KWG M-V Einspruch eingelegt. Mit seinem Einspruch trägt er vor, dass die Regelung des § 49 Abs. 3 KWG M-V, wonach in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften dafür zu sorgen ist, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag

gesteckt werden kann, in Neubrandenburg bei den am 07.06.09 durchgeführten Kommunalwahlen nicht volle Umsetzung fand.

Im Einzelnen wird auf den Inhalt des Einspruchsführers verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.06.09 wurde Herr Sandmann durch den Gemeindevahlleiter gebeten, seinen Einspruch zu substantiieren, insbesondere mitzuteilen, auf welche konkreten Einrichtungen i. S. v. § 49 Abs. 3 KWO M-V sich seine Feststellungen bezögen (Anlage 3).

Darauf hat Herr Sandmann mit Schreiben vom 07.07.09 reagiert (Anlage 4).

Herr Sandmann benennt in seinem Schreiben eine Reihe von Einrichtungen, die seinen eigenen Ausführungen nach ebenfalls nicht abschließend ist und vertritt die Auffassung, die konkrete Umsetzung bzw. Nichteinhaltung der wahlrechtlichen Vorgaben für alle infrage kommenden Einrichtungen durch benannte bzw. einzurichtende Gremien zu prüfen bzw. festzustellen wäre. Die Ausführungen von Herrn Sandmann versetzen weder den Gemeindevahlleiter noch einen Wahlprüfungsausschuss in die Lage, eine detaillierte Prüfung vornehmen zu können.

Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung der Vertretung nicht vorschnell infrage gestellt wird und dadurch Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit geweckt werden (vgl. BverfGE 85, 148). Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder bloße Andeutungen nicht hinausgehen und einen konkreten der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (vgl. Leuschner/ Helmers Kommunalwahlen in Mecklenburg- Vorpommern, Handbuch, 1. Auflage, Seite 51 ff).

Nur der vom Einspruchsführer vorgetragene Sachverhalt ist Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens. Damit soll im Interesse der Zügigkeit des Wahlprüfungsverfahrens nach Ablauf der Einspruchsfrist sichergestellt sein, dass alle zur Klärung der Gültigkeit einer Wahl dienenden Tatsachen innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist vorgebracht worden sind. Für die Wahlprüfungsorgane muss nach Ablauf der Einspruchsfrist deutlich werden, welche Aspekte sie im Hinblick auf die Einwendungen der Wahlberechtigten zu überprüfen haben (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29. 11.96, - 1 L 145/96 -).

Auch in der Anhörung des Einspruchsführers am 11.09.09 hat es keine weitere Konkretisierung gegeben. Der Einspruchsführer brachte nochmals zum Ausdruck, dass es nach seiner Überzeugung Unregelmäßigkeiten in der Vorbereitung der Kommunalwahl gegeben hat, da der gesamte § 49 der KWO nicht umgesetzt worden sei.

Den im Raum stehenden Vorwurf des Einspruchsführers, die Gemeindevahlbehörde wäre ihrer Pflicht nach

§ 49 Abs. 4 der KWO, die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl auf die Regelungen des Abs. 3 hinzuweisen, nicht nachgekommen, hat der Wahlprüfungsausschuss ebenfalls einer Prüfung unterzogen. Gemäß § 49 Abs. 3 ist in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften dafür zu sorgen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gesteckt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Durch den Gemeindevahlleiter bzw. die Gemeindevahlbehörde wurde nicht bestritten, dass der Hinweis nach § 49 Abs. 4 nicht erfolgt ist. Dazu wird die Auffassung vertreten, dass diese Regelung lediglich für die Einrichtung von Sonderwahlbezirken Sinn macht. Sonderwahlbezirke sind jedoch nicht gebildet worden. Für die Durchführung der Briefwahl in den Einrichtungen ergibt die Regelung keinen Sinn.

1. Die Briefwahl beginnt spätestens 3 Wochen vor der Wahl. Die Unterrichtung ist jedoch erst für den 13. Tag vor der Wahl festgelegt.
2. Ein weiteres Indiz, dass die vom Einspruchsführer monierte Nichteinhaltung der Regelung im § 49 für die Briefwahl nicht zutreffen kann, ergibt sich aus § 49 Abs. 5. Dieser verweist auf den § 43 Abs. 9 der KWO. Hiernach ist dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, wenn er seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich

unbrauchbar gemacht hat oder er nach § 43, Abs. 7, Satz 1, Nr. 4 oder 5 der KWO zurückzuweisen ist. Vor Ort in den Einrichtungen dürfen jedoch im Rahmen der Briefwahl keine Stimmzettel ersetzt werden.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich um eine Unregelmäßigkeit handeln würde, wäre diese Unregelmäßigkeit, wie die Prüfung des Wahlprüfungsausschusses ergeben hat, nicht Ergebnisrelevant.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss der Stadtvertretung, die Einsprüche zurückzuweisen und die am 07.06.2009 stattgefundene Kommunalwahl als gültig zu erklären.